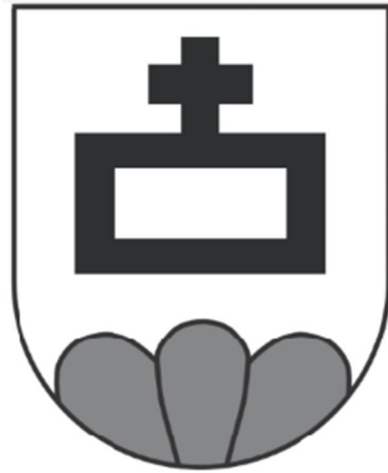


Familienverein  
**Eggenberger**



gegründet 16. Mai 1986

GRABS SG

# STATUTEN

Neuaufgabe 2023

## Familienverein Eggenberger

# STATUTEN

### I. Name, Sitz und Zweck

- Name und Sitz                      Art. 1    Unter dem Namen „Familienverein Eggenberger“ besteht mit Sitz in Grabs, Kanton St. Gallen (Schweiz) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Zweck                                    Art. 2    Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht
- den Kontakt zwischen den in Grabs ansässigen und den auswärtigen Eggenberger und deren engeren Verwandtschaft zu pflegen,
  - die freundschaftlichen Beziehungen zum „Familienverband Egenberger e.V. Buchen-Waldhausen/Odenwald“ in Deutschland oder ähnlichen Institutionen aufrechtzuerhalten und zu vertiefen,
  - Familienzusammentreffen anlässlich der Vereinsanlässe durchzuführen und
  - Informationen und Hinweise zur Dorf- und Familiengeschichte zu vermitteln sowie bei der Ahnenforschung als Kontaktstelle mit dem Ortsarchiv oder Privatpersonen behilflich zu sein.

### II. Mitgliedschaft

- Mitgliedschaften                    Art. 3    Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die entweder Namensträger sind oder waren oder enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Trägern des Namens haben.  
Ebenso können Personen Mitglied werden, die ein Interesse an der Namensforschung über die Eggenberger haben und sich aktiv am Vereinsleben beteiligen möchten.  
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, gestützt auf eine entsprechende mündliche oder schriftliche Anmeldung.
- Mitgliederkategorien                Art. 4    Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
- a) Einzelmitglieder
  - b) Freimitglieder (gemäss Vorschlag des Vorstandes und Versammlungsbeschluss)
  - c) Ehrenmitglieder (gemäss Vorschlag des Vorstandes und Versammlungsbeschluss)
- Ende der Mitgliedschaft            Art. 5    Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- a) Austritt Art. 6 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- b) Ausschluss Art. 7 Mitglieder, welche den statutarischen Zweck des Vereins nicht erfüllen oder gegen dessen Interessen verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.  
 Mitglieder die mit der Zahlung des Jahresbeitrages wiederholt in Verzug sind, werden gemäss Entscheid des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen und gelten als ausgeschlossen.
- III. Organisation
- Organe Art. 8 Die Organe des Vereins sind:  
 a) die Mitgliederversammlung  
 b) der Vorstand  
 c) die Revisionsstelle
- Ordentliche Mitgliederversammlung Art. 9 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus einberufen und findet jeweils im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- Ausserordentliche Mitgliederversammlung Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Angabe des Grundes an den Vorstand gestellt wird.
- Beschlussfassung Art. 11 Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der abgegebenen Stimmen.  
 Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Vorsitz Art. 12 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in. Das Protokoll führt der/die vom Vorstand bestellte Aktuar/in.
- Stimmabgabe Art. 13 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr oder geheim, wenn dies auf Antrag beschlossen wird.
- Zuständigkeit Mitgliederversammlung Art. 14 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:  
 a) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.  
 b) Abnahme der Jahresrechnung, sowie des Berichtes der Revisionsstelle. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe, sowie Erledigung von Beschwerden gegen dieselben.  
 c) Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.

- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern, welche dem Präsidenten / der Präsidentin 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht wurden.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

Vorstand	Art. 15	Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. 1. Präsident/in 2. Vizepräsident/in 3. Aktuar/in 4. Kassier/in 5. Weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer/Beisitzerin) Er konstituiert sich selbst.
Amdsdauer	Art. 16	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Zuständigkeit Vorstand	Art. 17	Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist zur Beschlussfassung über alle Gegenstände befugt, die nicht nach Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und vertritt den Verein nach aussen.
Revisionsstelle	Art. 18	Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren 2 Revisoren/Revisorinnen. Sie prüfen das Rechnungswesen und die Führung des Vereins (Protokolle etc.). Sie berichten an der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.
		IV. Rechnungswesen
Rechnungsablage Geschäftsjahr	Art. 19	Das Rechnungsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr
Finanzielle Mittel Jahresbeitrag	Art. 20	Die finanziellen Mittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen und freiwilligen Zuwendungen. Die Jahresbeiträge werden im Voraus bezahlt und sind spätestens an der Mitgliederversammlung fällig.
		V. Schlussbestimmungen
Liquidation	Art. 21	Im Falle einer Liquidation des Vereins (Art. 11) fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Ortsarchiv Grabs, Rathaus c/o Politische Gemeinde Grabs, wobei die Finanzmittel im Sinne von Art. 2 Abs. 4 verwendet werden müssen.
Inkrafttreten	Art. 22	Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Grabs, 29. April 2023

Der Präsident:

Walter Eggenberger  
Grabs

Die Aktuarin

Daniela Eggenberger  
Grabs

1. Statutenrevision gemäss Beschluss an der Mitgliederversammlung 31.03.2000
2. Statutenrevision gemäss Beschluss an der Mitgliederversammlung 29.04.2023